



Haus & Grund®
Bayern

Haus & Grund Bayern

**Landesverband Bayerischer Haus-,
Wohnungs- und Grundbesitzer e.V.**

Vorstand

Haus & Grund Bayern · Sonnenstraße 11 · 80331 München

Herrn Ministerialdirigent
Dr. Christian Mikulla
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Sonnenstraße 11/ III
80331 München

Telefon 089 / 5404133-11
Telefax 089 / 5404133-55

info@haus-und-grund-bayern.de
www.haus-und-grund-bayern.de

Ihr Zeichen
Unser Zeichen Dr. Ki/jd

München, den 12.09.2025

Nur per E-Mail Referat52_2@stmuv.bayern.de

Ihr Zeichen 52.2-U4502-2024/2-174 / 52.2-U4502-2024/2-181
hier Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Mikulla,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften.

Unsere Stellungnahme übersenden wir in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Kirchhoff
Vorstand

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Position von Haus & Grund Bayern

Stellungnahme vom 12.09.2025

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, die Wasserversorgung in Bayern langfristig zu sichern und die Ressource Wasser verantwortungsvoll zu bewirtschaften. Jedoch sehen wir im vorliegenden Gesetzesentwurf erhebliche Ungleichbehandlungen und Belastungen, die insbesondere private Eigentümer und kleinere Nutzer unverhältnismäßig treffen könnten.

1 Ungleichbehandlung beim Wasserentnahmeentgelt („Wassercent“)

Nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 BayWG-E bleibt eine jährliche Entnahme von bis zu 5.000 m³ Wasser je Entgeltpflichtigem entgeltfrei. Diese Regelung schützt zwar Kleinverbraucher, reduziert die Belastung bei „Großentnahmen“, kommt aber nur in sehr geringem Umfang den privaten Haushalten zugute. Wer weniger hat, soll nicht relativ mehr zahlen müssen. Von dem Freibetrag profitieren Privatpersonen nur dann, wenn sie Grundwasser für den Gartenbrunnen oder zum Gießen entnehmen. Von einer Entlastung durch den Freibetrag etwa bei den Wasserversorgern werden die Haushalte nichts spüren. Dazu sind die Freibeträge zu gering, die Wasserversorger werden die Mehrkosten wohl in vollem Umfang weitergeben (müssen). So zahlt dann ein Privathaushalt mit beispielsweise 600 m³ / Jahr sofort den vollen Preis, während ein Industriebetrieb mit 4900 m³ keinen Wassercent zahlt. Von den Freibeträgen werden die Bürger somit nicht profitieren. Die Entlastung dürfen aber nicht bei dem Großunternehmer angesiedelt sein, sondern beim Verbraucher: Die geplante Regelung ist daher nicht gerecht und fair, allenfalls einfach.

2 Kostenabwälzung auf private Haushalte

Nach dem Gesetzesentwurf müssen Wasserversorger ihre Mehrkosten in Höhe von 49 Mio. Euro jährlich nach dem Kostendeckungsprinzip auf die Verbraucher umlegen. Es wird dargelegt, dass dies für eine durchschnittliche vierköpfige Familie eine Mehrkostenbelastung von unter 20 Euro bedeutet, was auf den ersten Blick keine große Summe ist. Zu beachten ist aber, dass auch die Wohn- und Nebenkosten bereits erheblich angestiegen sind. Auch die vorgesehene Sonderbaulast nach Art. 39 Abs. 3 BayWG-E, durch die Hochwasserschutzaufgaben auf die Gemeinde übertragen werden, könnte negative Folgen haben: Sie führt zu einer Mehrbelastung der kommunalen Haushalte und damit mittelbar der Bürger. Doch private Eigentümer sollten durch Kostensteigerungen in diesen Bereichen nicht noch mehr belastet werden, denn viele jetzt anfallende Kosten des Hochwasserschutzes resultieren zum einen aus Versäumnissen der Politik in der Vergangenheit, zum anderen aber auch aus absehbaren Fehlentscheidungen etwa beim Ausweis von wassernahen Baugebieten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bürger etwa auch die Mehrkosten tragen werden, die den gewerblichen Getränkeabfüllern bzw. -herstellern aus dem „Wassercent“ entstehen.

3 Fehlende Anreize zur sparsamen Wassernutzung bei Großverbrauchern

Das Entgelt beträgt zwar einheitlich 0,10 Euro pro Kubikmeter. Ohne eine progressive Staffelung oder eine wirksame Begrenzung hoher Entnahmemengen besteht jedoch die Gefahr, dass Großverbraucher die Abgabe als „Kalkulationsposten“ verbuchen, ohne ihr Verhalten zu ändern. Der gewünschte Lenkungseffekt zur Wassereinsparung bleibt damit aus. Die Preise zahlen die Verbraucher.

4 Transparenz des Verfahrens

Die Digitalisierung der Wasserrechtsverfahren (Art.69 BayWG-E) ist zwar grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch ist dabei eine bürgerfreundliche Ausgestaltung zwingend erforderlich, damit auch die Bürger einen Einblick in die digitalisierten Verfahren nehmen können. Das Verfahren sollte transparent und einfach gestaltet sein.

5 Fazit

Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts in der geplanten Form benachteiligt private Eigentümer und Haushalte gegenüber großen Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Zielsetzung einer „fairen und gerechten“ Lastenverteilung wird damit verfehlt. Wir fordern Nachbesserungen insbesondere, um die zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen der Bürger zu begrenzen. Zudem sind die Verfahren transparent zu gestalten.